

BUNDEsarbeitsgericht



8 AZR 442/11
9 Sa 331/10
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
10. Mai 2012

URTEIL

Förster, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Hauck, die Richter am Bundesarbeitsgericht Böck und

Breinlinger sowie die ehrenamtlichen Richter Avenarius und Wroblewski für
Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sächsi-
schen Landesarbeitsgerichts vom 25. November 2010
- 9 Sa 331/10 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzich-
tet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Hauck

Böck

Breinlinger

F. Avenarius

Wroblewski